

Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 19. Mai 2015

I. Entgelt

1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-G-U

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2Ü, 13Ü und 15Ü) werden wie folgt erhöht):

- a) ab 1. März 2015 um 2,0 v.H. und
- b) ab 1. April 2016 um weitere 2,4 v.H.
mindestens aber um 80 Euro für die Entgeltgruppen 1 bis 9

2. Auszubildende

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-G-U BBlG werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. März 2015 um einen Festbetrag in Höhe von 30 Euro,
- b) ab 1. April 2016 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30 Euro.

3. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

Erhöht werden

- a) die Garantiebeträge in § 17 Absatz 4 S. 2 TV-G-U
- b) die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach § 1 Absatz 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963 und
- c) die Besitzstandszulagen nach §§9 und 11 TVÜ-G-U

ab 1. März 2015 um 2,0 v.H. und ab 1. April 2016 um weitere 2,55 v.H.

Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-G-U beträgt für

- a) vor dem 1. März 2015 zustehende Entgeltbestandteile 1,8 v.H.
- b) vor dem 1. April 2016 zustehende Entgeltbestandteile 2,3 v.H.

II. Zusatzversorgung

1. § 25 TV-G-U wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Betriebliche Altersversorgung

¹Die Beschäftigten haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung nach Maßgabe des Tarif-Vertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung. ²Wird der ATV durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder die vertragschließenden Gewerkschaften ganz oder teilweise gekündigt, ist die Kündigung zwischen den Parteien des TV-H im selben Umfang und zum selben Zeitpunkt wirksam.

Protokollerklärung zu § 25 Satz 1:

Diese Regelung gilt für alle Tarifverträge, die den ATV ändern, ergänzen, ersetzen oder im Falle einer vorangegangenen Kündigung wieder in Kraft setzen.“

2. § 17 TVA-G-U BBiG werden entsprechend angepasst.
3. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Anlage 1 zur Tarifeinigung vom 28. März 2015 zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Gewerkschaften betreffend Zusatzversorgung übertragen wird.

III. Sonstiges Tarifrecht

1. Befristete Arbeitsverhältnisse

Die Tarifvertragsparteien werden die Gespräche im Rahmen der begleitenden Arbeitsgruppe fortsetzen. Dabei soll geprüft werden, ob und wenn ja, welche Vereinbarungen ggf. außerhalb des TV-G-U in diesem Zusammenhang getroffen werden sollten.

2. Beschäftigungssicherung für Auszubildende

§ 19 TVA-G-U BBiG werden ab dem 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt, sie treten mit Ablauf des 28. Februar 2017 außer Kraft.

3. Urlaubsanspruch für Auszubildende

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach TVA-G-U BBiG wird bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einheitlich auf 28 Tage im Kalenderjahr festgelegt.

4. Fortentwicklung des Tarifrechts

Die Fortentwicklung des Tarifrechts ist im Interesse von Arbeitgeber und Beschäftigten. Die Tarifvertragsparteien führen die Gespräche im bisherigen Rahmen fort.

5. Verbesserung im Bereich der Stufenlaufzeit für besondere Lebenssituationen (Krankheitstage Kinder, Pflegezeit, Elternzeit)

§ 17 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 TV-G-U werden wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit,
- f) Zeiten eines Freistellungsanspruchs nach § 45 SGB V,
- g) Zeiten der kurzfristigen Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG,
- h) Zeiten der vollständigen Freistellung nach § 3 PflegeZG,
- i) Zeiten der Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 BEEG bis zu sechs Monaten pro Kind,
- j) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von insgesamt weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und die über Satz 1 hinausgehende Elternzeit sowie Zeiten einer Unterbrechung bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Saisonbeschäftigte), sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.“

6. Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement

a) Nach § 29 TV-G-U wird folgender neuer § 29 a TV-G-U eingefügt:

„ § 29a Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement

Beschäftigte, die am 1. Januar eines Kalenderjahres im Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt Inhaber einer von einem hessischen Landkreis oder einer hessischen Stadt ausgestellten Ehrenamts-Card (E-Card) oder einer Jugendleiter/innen-Card (Juleica) sind, erhalten in diesem Kalenderjahr einen Freizeitausgleich unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21).² Der Freizeitausgleich beträgt einen Arbeitstag.³ Freizeitausgleich, der nicht in diesem Kalenderjahr in Anspruch genommen worden ist, verfällt.⁴ Eine finanzielle Abgeltung des Anspruchs auf Freizeitausgleich ist ausgeschlossen.

Protokollerklärung zu § 29a:

1. *Satz 1 gilt auch für Inhaber eines den Mindestvoraussetzungen der hessischen Ehrenamts-Card entsprechenden Nachweises über die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit Mindestvoraussetzung für die Ausstellung der hessischen Ehrenamts-Card ist ein ehrenamtliches Engagement von wöchentlich fünf Stunden.*
2. *Das Entgelt nach Satz 1 wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.*
3. *Die Anzahl der Wochentage, auf die sich die wöchentliche Arbeitszeit – abweichend von der Fünf-Tage-Woche – verteilt, führt nicht zu einer Erhöhung oder Verminderung des Anspruches auf Freizeitausgleich.“*

b) Es sind im TVA-G-U BBiG entsprechende Regelungen aufzunehmen.

c) Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Freizeitausgleich keinen Urlaub darstellt und deshalb insbesondere § 27 Absatz 4 TV-G-U keine Anwendung findet.

7. Hilfskräfte

Die Tarifvertragsparteien werden im Rahmen der Fortentwicklung des Tarifrechts zeitnah Verhandlungen zur Personengruppe der Hilfskräfte führen. Dabei soll, unter Einbeziehung der laufenden Erkenntnisse der (in der Senatssitzung vom 22. April 2015 beschlossenen) Task Force, gemeinsam eruiert werden, welche tariflichen und/oder außertariflichen Vereinbarungen in diesem Zusammenhang getroffen werden können. Diese Verhandlungen sollen bis zum Ende des WS 2015/2016 abgeschlossen sein.

IV. Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnungen, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 19. Mai 2015, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat. Bei Tarifbeschäftigten, die an den Warnstreiks teilgenommen haben, wird die Kürzung beim Entgelt anteilig für die Stunden der Streikteilnahme vorgenommen.

V. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 15. April 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Vereinbarungen nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2015 schriftlich beantragen.

VI. Inkrafttreten, Laufzeit

Inkrafttreten: 1. Januar 2015

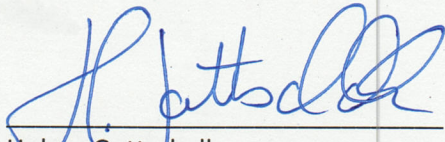
Nummer III. 8 (Stufenlaufzeit): 1. Januar 2016

Mindestlaufzeit der Regelungen unter Nummer I. bis zum 31. Dezember 2016

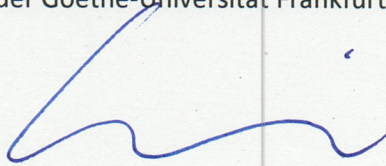
VII. Erklärungsfrist

Die Erklärungsfrist läuft bis zum 26. Juni 2015.

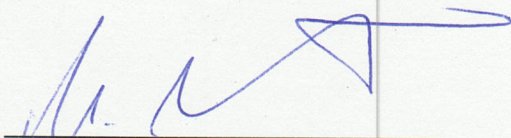
Frankfurt, den 19. Mai 2015



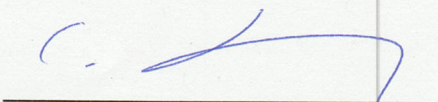
Holger Gottschalk
(Kanzler der Goethe-Universität Frankfurt am Main)



Tom Winhold
(ver.di)



Michael Hildebrandt
(dbb)



Carmen Ludwig
(GEW)

